



MERKBLATT FÜR ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN ZUR FÜHRUNG DER AUFSICHT ÜBER EINE IN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT BEFINDLICHE PERSON

Informationen zur berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung „Architektur“

Mit der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU (2005/36/EG) in das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sind von den nachfolgend dargestellten Änderungen nicht betroffen.

Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist – wie bisher – nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt hat. Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1, 5, 6 ermöglicht haben.

Neu ist, dass

- bis zu einem Jahr der berufspraktische Tätigkeit bereits nach bestandem Abschluss eines 3-jährigen Studiums (Bachelor) absolviert werden kann und
- die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht ausgeübt werden muss (§ 6 Abs. 5 NArchTG).

Die Einzelheiten der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind in der „Satzung für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)“ geregelt. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur geben.

1. Ziel und notwendige Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach § 2 NArchTG. Sie soll Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Fachrichtung Architektur befähigen, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die berufspraktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens, die Ausübung



- a. der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung).

2. Aufsicht

Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht kann im Inland oder im Ausland absolviert werden. In beiden Fällen bedarf es einer Beaufsichtigung entweder durch eine Architektenkammer oder eine Architektin/einen Architekten (berufsangehörige Person).

Berufsangehörige Person kann nur sein, wer aufgrund einer entsprechenden Eintragung in die Architektenliste einer Architektenkammer zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ berechtigt ist. Soll die berufspraktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische berufsangehörige Person qualifiziert sein, die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person durch die Architektenkammer Niedersachsen oder eine andere Architektenkammer festgestellt werden.

3. Verfahren bei der Aufsicht durch eine berufsangehörige Person

Erfolgt die Aufsicht durch eine berufsangehörige Person ist eine Anzeige oder ein Antrag bei der Architektenkammer Niedersachsen nicht erforderlich. Es wird gleichwohl empfohlen, sich vor Beginn der Tätigkeit an die Architektenkammer Niedersachsen zu wenden, damit diese die Absolventin oder den Absolventen und die berufsangehörige Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit beraten kann.

Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen der Tätigkeiten und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen. Die berufsangehörige Person hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die erforderlichen Inhalte vermittelt werden. Sie hat der Absolventin oder dem Absolventen Kopien eigener Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit dokumentieren, für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

4. Fortbildung

Die Absolventin oder der Absolvent hat als Teil der berufspraktischen Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 4 NrchtG zu besuchen und nachzuweisen.